

Erste Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Spall vom 17.09.2015

Der Gemeinderat von Spall hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 3, 5 Abs. 2 und 6 Abs. 1 Satz 1 des Bestattungsgesetzes (BestG) folgende Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung wird wie folgt geändert:

Artikel I

II. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

2. a) Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchstabe a)

aa) Urnenwahlgrabstätte	400,00 Euro
bb) Urnenwahlgrabstätte im Rasengrabfeld	1.000,00 Euro

b) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. aa) und bb) erhoben.

c) Für die Verlängerung des Nutzungsrechts sind auf Antrag für jedes angefangene Jahr 1/40 der unter Buchst. aa) und bb) genannten Gebühren zu erheben.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Spall, den 15.10.2019
Der Ortsbürgermeister

(Bernd Closen)

